

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/7/23 87/10/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2 impl;

AVG §52;

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19 Abs4;

ForstG 1975 §19 Abs5;

ForstG 1975 §19 Abs6;

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/07/0344 E 31. März 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Zur Feststellung des öffentlichen Interesses an einer anderen Verwendung (hier: Fremdenverkehr) ist erforderlich, fachlich fundierte Äußerungen der für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Raumordnung zuständigen Stellen der Gemeindeaufsichtsbehörde oder sonst eine vom entsprechendem Fachwissen getragene Stellungnahme einzuholen, die fallbezogen eine verlässliche Beurteilung, ob das betreffende öffentliche Interesse vorliegt, in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise ermöglicht. Die "örtlich bekannten Belange des Fremdenverkehrs", sowie die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde, die dem Rodungsverfahren positiv gegenübersteht bzw. keinen Einwand erhebt, bilden keine Grundlage für eine Abwägung, mit den, der Rodung entgegenstehenden Interessen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverständiger Gutachten Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Beweismittel

Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Sachverständiger juristische Person Kammer

Beirat Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Besondere

Rechtsgebiete Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100091.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at